

NUR RECHTZEITIGE ÜBERGABE VON VERMÖGEN VERHINDERT EINE RÜCKFORDERUNG IN DER SOZIALHILFE

Ausgabe IV/09

Nur wenige Menschen können sich eine intensive Pflege, eventuell rund um die Uhr, aus eigenen Mitteln leisten. Das staatliche Pflegegeld ist oft nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.



Mag. Gerald Leitgeb
Rechtsanwalt

Ist aufgrund der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit einer Person eine Heimunterbringung unumgänglich, hat der Hilfsbedürftige einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung durch den Sozialhilfeverband.

Nahe Angehörige (Ehepartner, Kindern und Eltern) müssen aber ab dem Stichtag 01.11.2008 nichts mehr aus dem laufenden Einkommen monatlich dazuzahlen. Forderungen bis zum Stichtag sind jedoch zu bezahlen.

Zu beachten ist aber nach wie vor § 28 a des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes – SHG welcher im Abs.1 wie folgt lautet:

*Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen **verschenkt** oder sonst **ohne entsprechende Gegenleistung** an andere Personen **übertragen**, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall*

Vermögen in Form von Bargeld oder Sparbücher bleibt daher bis zu einem Betrag von EUR 2.770,00 unberücksichtigt. Aber: Das darüber hinausgehende Vermögen des Hilfeempfängers ist zu verwerten (d.h. zu verkaufen). Bei Liegenschaften kann der Sozialhilfeverband im Grundbuch seine Forderung sicherstellen. Bereits eingetragene Forderungen bleiben bestehen.

Der Sozialhilfeverband kann aber auch einen Übergabe- oder Schenkungsvertrag anfechten, den ehemaligen Übergeber wieder als Liegenschaftseigentümer eintragen lassen und somit die Sicherstellung der Sozialhilfeforderung im Grundbuch der Liegenschaft veranlassen.

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: 03142 22098 | F: 03142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at

RECHT MUSS RECHT BLEIBEN

FAZIT: Liegenschaften können daher dem Zugriff des Sozialhilfeverbandes nur dann verborgen bleiben, wenn diese möglichst früh unter Bedachtnahme der obigen Ausführungen weitergegeben bzw. übergeben werden.

HUMOR – RECHT LUSTIG

“Ein junger Anwalt, der gerade eine Kanzlei eröffnet hatte, war sehr darauf bedacht, potentiellen Kunden zu imponieren. Als er seinen ersten Besucher durch die Tür kommen sah, nahm er den Telefonhörer in die Hand und sprach wie zu einem Kunden: "Es tut mir leid, aber ich bin so enorm beschäftigt, dass es mir für mindestens einen Monat nicht möglich sein wird, ihren Fall zu begutachten. Ich werde mich wieder melden." Er legte den Hörer auf und wandte sich zu seinem Besucher: "Nun, was kann ich für sie tun?" - "Nichts!" antwortete der Mann von der Telekom. "Ich bin nur gekommen, um ihr Telefon anzuschließen."

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: 03142 22098 | F: 03142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at